



Anhörung

beteiligter Kreise nach § 51 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

„Entwurf einer Zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“

AKTENZEICHEN: BMUV, C I 3 – 5025/006-2023.0004

Freitag, 21.Juni 2024

Stellungnahme des Verbands Wohneigentum

Das Bundesministerium für Umwelt und Verbraucherschutz plant die Novellierung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und führt dazu eine Verbändebeteiligung durch.

Der Verband Wohneigentum e.V. ist der bundesweit größte gemeinnützige Verbraucherschutzverband für selbstnutzende Wohneigentümer und Wohneigentümerinnen. Er vertritt und berät rund 320.000 Mitgliedsfamilien, die im Einfamilienhaus oder einer Doppelhaushälfte mit Garten leben, oder aber eine Eigentumswohnung haben. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf.

Vor dem Hintergrund einer anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnraum/Grundstücken besonders in wachsenden Städten und Regionen ergibt sich die Notwendigkeit, neue Flächen für eine Wohnbebauung zur Verfügung zu stellen. Aus Gründen der Nachhaltigkeit soll sparsam mit Boden und Ressourcen umgegangen und kurze Wege gewährleistet werden, so dass im Zuge der sich dadurch ergebenden erwünschten Nachverdichtung/Innenentwicklung Wohnbebauung an geräuschemittierende Anlagen heranrückt. Daraus ergeben sich zwangsläufig Zielkonflikte: Gewerbe/Industrie/Klubkultur

können Lärmausstoß nicht vermeiden, demgegenüber steht der Gesundheitsschutz von Anwohnerinnen und Anwohnern.

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf soll das Instrumentarium zur Bewältigung des o.a. Zielkonflikts optimiert werden. Kernstück ist hier die zeitlich befristete Änderung der Nummer 7.5 der TA Lärm, eine zeitlich befristete Regelung, die u. a. beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen **höhere Nachrichtwerte** für Lärmemission **erlaubt**.

Wir sehen kritisch, dass die Änderung der Verwaltungsvorschrift in Folge zu einer problematischen Lärmbelastung während der Ruhezeiten der Anwohner führen kann. Hier befürchtet der Verband Wohneigentum negative gesundheitliche Folgen für die Anwohner*innen. Studien zeigen, dass akute oder chronische Lärmbelastung den physiologischen und psychologischen Stress erhöht, was wiederum zu stressbedingten Symptomen wie lärmbedingtem Hörverlust, Herz-Kreislauf-Erkrankungen (wie Bluthochdruck, ischämische Herzerkrankungen und Schlaganfall), kognitiven Beeinträchtigungen und psychischen Erkrankungen führen kann (Brink, 2011; Evans & Cohen, 1987; Jensen et al., 2018; Seidler et al., 2017). Der Zusammenhang zwischen Lärm und physiologischem Stress ist hinlänglich bekannt.

Interessenkollisionen sind vorprogrammiert, die einem guten „Nebeneinander“ von Wohnen und Gewerbe/Industrie/Klubkultur abträglich sind. Kommt es später zu Beschwerden wegen anhaltender nächtlicher Störungen, besteht für die Ordnungsbehörden ein hoher Handlungsdruck.

Die Festsetzung im Bebauungsplan Fensterkonstruktionen vorzuschreiben, die eine ausreichende Luftzufuhr ermöglichen und zugleich sicherstellen, dass die Fassade ein gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ von wenigstens 30 dB nach Maßgabe der DIN 4109-1:2018 mit mindestens einem teilgeöffneten Fenster aufweist, kann diesen Umstand nur mildern, hilft jedoch nicht völlig ab. Ein Aufenthalt auf Balkon oder im Garten wäre z.B. dauerhaft eingeschränkt, was gerade für ältere Personen oder Personen mit einer hohen Aufenthaltszeit in der Wohnung/Haus sehr nachteilig wäre.

Neben Lärmbelastungen sollten auch weitere Belastungen eines Wohngebiets berücksichtigt werden. Dazu gehören unter anderem eine hohe Verkehrsdichte, erhöhte Kriminalitätsraten im Umfeld von Nachtclubs und Bars, ein höheres Unfallrisiko im industriellen Gewerbe sowie vermehrtes Müllaufkommen. All diese Faktoren können zu erhöhter Stressbelastung und Gesundheitsgefährdung der dort wohnenden Bürger*innen führen.

In Abwägung der verschiedenen Interessen beurteilen wir den Schutz der Gesundheit der Wohneigentümer*innen als prioritär und lehnen die vorgeschlagene Erhöhung der Nachrichtwerte grundsätzlich ab.